



„Decreto o determina a contrarre“
Dekret des Direktors zwecks Ankauf von Waren und Dienstleistungen

DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 13.12.2022 ; Nr. 232

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran ...

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegenden Kostenvoranschlag angeführten **Dekorationsmaterialien** für den Schulbetrieb benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass der Preis für die **Dekorationsmaterialien Euro 11.446,85** (MwSt. inbegriffen) beträgt, für **Dekorationsmaterialien** keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen **Dekorwelt GmbH** als Vertragspartner ausgewählt wurde. Der Ankauf dient der Auffrischung und Aufstockung des Dekorationsmaterials an der Schule. Dieses wird im Rahmen des praktischen Unterrichts (Dekoration der Räumlichkeiten, die für den Mittagsservice dienen) und bei den von der Schule durchgeführten Veranstaltungen und Events verwendet. Da das Material im Sinne des didaktischen Konzepts möglichst stimmig und auch optisch auf den Kaiserhof abgestimmt sein soll, wurde von den Fachlehrpersonen bei Lokalausgängen passendes Dekorationsmaterial ausgesucht. Das Einholen weiterer Angebote macht in diesem Fall keinen Sinn,



weil die angebotenen Waren sich in vielen Fällen in Form, Farbe und Material von den spezifisch ausgewählten Produkten unterscheiden würden.

Die Preise sind auf jeden Fall dem Markt angemessen

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022/2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen **Dekorwelt GmbH** einen Vertrag zum Ankauf der Dekorationsmaterialien gemäß beiliegendem Angebot über **11.446,85 Euro** abzuschließen.

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran
Gerstgrasser Hartwig